



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
433.001/0006-	AMI-BAKGSt-wi	Sarah Bruckner	DW 2189 DW 42474	06.03.2017
VI/B/7/2017				

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die BAK begrüßt die Einführung eines verpflichtenden Integrationsjahres für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit mit dem Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 1 IJG).

Insbesondere wird auch begrüßt, dass für die Umsetzung dieser Maßnahmen dem AMS zusätzlich 100 Mio Euro zur Verfügung stehen sollen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Mittel tatsächlich ausschließlich dem AMS zur Verfügung stehen, sodass über den im Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG) festgelegten Betrag keine Integrationsmaßnahmen außerhalb des verpflichtenden Integrationsjahres finanziert werden.

Die BAK weist zudem darauf hin, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel alleine für die Umsetzung des verpflichtenden Integrationsjahres nicht ausreichend sind. Das AMS benötigt aufgrund der mit dem IJG übertragenen zusätzlichen Aufgaben auch zusätzliche personelle Ressourcen.

Schließlich fordert die BAK die Umsetzung der Forderungen der Sozialpartner des Bad Ischler Dialogs 2016 (Näheres siehe unten, Punkt Finanzierung und abschließende Forderungen).

2. § 2 IJG – Zielgruppe

Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ist das AMS bereits bisher zuständig. Als neue Zielgruppe für das AMS kommen gemäß § 2 IJG „AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“ hinzu. Die BAK hat in der Vergangenheit mehrfach auf die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer „early intervention“-Politik im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration hingewiesen. Die Erfassung von AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit als Zielgruppe für das verpflichtende Integrationsjahr wird daher ausdrücklich begrüßt. Betreffend die vorzunehmende Konkretisierung dieser Personengruppe (Verordnung gemäß § 68 AsylG) sind nach Ansicht der BAK unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sofern sie nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit jedenfalls in die Zielgruppe aufzunehmen. Das Erfordernis eines zweifelsfreien Identitätsnachweises (§ 68 Abs 1 AsylG) für die Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr ist aus Sicht der BAK überzogen. Viele AsylwerberInnen haben die für einen zweifelsfreien Identitätsnachweis notwendigen Dokumente nicht bei sich, was asylrechtlich aber keine Auswirkung auf die Anerkennungswahrscheinlichkeit hat. Daher sollte dies auch auf die Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr keine Auswirkung haben. Die BAK regt an, die Feststellung der Arbeitsfähigkeit, welche gemäß § 2 IJG eine Voraussetzung für die Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr darstellt, bei der Zielgruppe der AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit bereits vorab durch die Grundversorgungsbehörde (unter Zuhilfenahme der Gesundheitsstraße der PVA) vornehmen zu lassen. Auf diese Weise würde eine effiziente Verwaltung ermöglicht und sichergestellt werden, dass beim AMS nur jene AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit vorstellig werden, die auch tatsächlich für die Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr in Frage kommen.

3. § 3 IJG – Integrationsjahr / Verpflichtung / Sanktionen

Gemäß § 3 Abs 1 IJG kann für das Integrationsjahr bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn eine raschere nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, eine kürzere Dauer festgelegt werden. Die BAK regt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung dahingehend an, dass der Absolvierung des Integrationsjahres gegenüber der Aufnahme einer Saisonbeschäftigung der Vorrang zukommt.

Gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz IJG sind zuerkannte Beihilfen bei Verweigerung der Teilnahme oder bei beharrlicher Störung der Durchführung der Maßnahme einzustellen. Die BAK regt hier eine gesetzliche Klarstellung dahingehend an, dass mit „zuerkannten Beihilfen“ ausschließlich „vom AMS zuerkannte Beihilfen“ (zB Deckung des Lebensunterhalts – DLU) gemeint sind, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass auch Beihilfen nach landesgesetzlichen Bestimmungen (zB Wohnbeihilfe) umfasst sind. Letztere sind aber gerade nicht von § 3 Abs 2 letzter Satz IJG, sondern von § 3 Abs 2 zweiter Satz IJG umfasst.

4. § 4 IJG – Integrationspass

Die BAK begrüßt das Vorhaben eines Integrationspasses für alle TeilnehmerInnen des verpflichtenden Integrationsjahres.

5. § 5 IJG – Maßnahmen

Die BAK begrüßt die im IJG geregelten Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Aus Sicht der BAK soll das Hauptaugenmerk auf die berufliche Aus- und Weiterbildung der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gelegt werden.

§ 5 Abs 3 lit b IJG – Deutschkurse

Mit dem IJG und dem Integrationsgesetz werden die Verantwortlichkeiten beim Spracherwerb von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit zwischen AMS und Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) festgelegt. Zukünftig hat das AMS im Rahmen des verpflichtenden Integrationsjahres Deutschkurse zur Erlangung des Niveau A2 (bzw höher) anzubieten, während für Deutschkurse bis zur Erlangung des Niveau A1 der ÖIF zuständig ist. Die BAK begrüßt die Festlegung der Zuständigkeiten. Aus Sicht der BAK ergibt sich daraus die Notwendigkeit, dass die TeilnehmerInnen am verpflichtenden Integrationsjahr dem AMS vorab einen Nachweis für Deutschkenntnisse auf Niveau A1 vorzulegen haben.

Nach Ansicht der BAK sollte auch die Zuständigkeit für Deutschkurse für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen oder die nicht arbeitsfähig sind, gesetzlich festgelegt werden. Da diese Personengruppen nicht Zielgruppen des AMS sind, schlägt die BAK vor, die Zuständigkeit für den Spracherwerb dieser Personengruppen zur Gänze (also auch zur Erlangung des Niveau A2 bzw höher) beim ÖIF anzusiedeln.

§ 5 Abs 3 lit g IJG – Arbeitstrainings

Aus Sicht der BAK ist die Absolvierung eines maximal neun Monate dauernden Arbeitstrainings bei einem vom/von der jeweiligen Landeshauptmann/Landeshauptfrau gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannten Träger (§ 5 Abs 3 lit g IJG) als Maßnahme innerhalb des verpflichtenden Integrationsjahres grundsätzlich sinnvoll. Der für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration unerlässlichen Ausbildung bzw Qualifizierung muss jedoch unbedingt Vorrang zukommen.

Eine arbeitsmarktneutrale Gestaltung von Arbeitstrainings im Rahmen des verpflichtenden Integrationsjahres ist aus Sicht der BAK nur dann gewährleistet, wenn eine zeitliche Beschränkung vorgegeben ist und wenn die Arbeitstrainings ausschließlich bei Trägern gemäß § 4 Zivildienstgesetz absolviert werden. Die BAK begrüßt daher ausdrücklich, dass beide Kriterien gesetzlich geregelt sind.

Da durch ein Arbeitstraining kein Arbeitsverhältnis begründet wird, besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Wie bei anderen, durch das AMS vermittelten Arbeitstrainings besteht jedoch die Möglichkeit des Erhalts einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU). Siehe dazu die nachstehenden Ausführungen zu § 7 IJG.

§ 5 Abs 3 lit g IJG – sonstige Qualifizierungsmaßnahmen

Aus Sicht der BAK wäre eine gesetzliche Klarstellung, dass berufliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen des verpflichtenden Integrationsjahres ermöglicht werden sollen, wünschenswert. Darüber hinaus regt die BAK an, als „sonstige Qualifizierungsmaßnahmen“ die Vermittlung von Grundkenntnissen des Arbeits- und Sozialrechts ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

6. § 7 IJG – Richtlinie

Gemäß § 7 Abs 2 IJG hat die vom Verwaltungsrat zu erlassende Richtlinie zum verpflichtenden Integrationsjahr insbesondere die Voraussetzungen für den Erhalt einer „Integrationshilfe“ (DLU) für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorzusehen. Die BAK regt an, auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit während der Absolvierung des verpflichtenden Integrationsjahres die Möglichkeit des Erhalts einer DLU gesetzlich festzulegen, da eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den anderen beiden Zielgruppen des verpflichtenden Integrationsjahres nicht nachvollziehbar ist. Die BAK weist darauf hin, dass unabhängig von der Zuerkennung der DLU während der Teilnahme an Maßnahmen des verpflichtenden Integrationsjahres jedenfalls eine Unfallversicherung vorliegt (§ 8 Abs 1 Z 3 lit c iVm § 74 Abs 2 ASVG); dies gilt auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.

Wird künftig auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit der Bezug der DLU ermöglicht, so muss gewährleistet sein, dass dies zu keiner Kürzung der Grundversorgungsleistungen führt, insbesondere muss für jene Personen, die in einem Grundversorgungsquartier untergebracht sind, jedenfalls sichergestellt werden, dass kein Verlust des Quartiers erfolgt.

Darüber hinaus regt die BAK eine Ergänzung des § 7 Abs 2 IJG dahingehend an, dass die vom Verwaltungsrat zu erlassende Richtlinie auch eine AMS-Beihilfe für Fahrtkosten in Zusammenhang mit Maßnahmen des verpflichtenden Integrationsjahres, soweit diese nicht bereits durch landesgesetzliche Bestimmungen abgedeckt sind, vorzusehen hat. Dies ist aus Sicht der BAK von besonderer Relevanz, da gerade in ländlichen Gebieten oftmals weite und somit kostspielige Wegstrecken zur Absolvierung der Maßnahmen aufgenommen werden müssen.

In formaler Hinsicht regt die BAK an, zur Vermeidung von Verwechslungen nicht den Begriff „Integrationshilfe“ für AMS-Beihilfen während des verpflichtenden Integrationsjahres zu verwenden, da dieser Begriff bis dato ausschließlich die auch in Zukunft weiterhin zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen gemäß § 68 AsylG bezeichnet hat.

Finanzierung und abschließende Forderungen

Die BAK begrüßt, dass dem AMS zusätzliche € 100 Millionen jährlich für Ausgaben zur Eingliederung von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit zur Verfügung gestellt werden (§ 13 Abs 3 AMPFG). Aus Sicht der BAK ist sicherzustellen, dass diese Mittel ausschließlich dem AMS zur Verfügung stehen, sodass über den im AMPFG festgelegten Betrag keine Integrationsmaßnahmen außerhalb des verpflichtenden Integrationsjahres finanziert werden. Die BAK weist darauf hin, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel alleine für die Umsetzung

des verpflichtenden Integrationsjahres nicht ausreichend sind. Das AMS benötigt aufgrund der mit dem IJG übertragenen zusätzlichen Aufgaben auch zusätzliche personelle Ressourcen. Wie bisher wird auf einen möglichst effizienten Einsatz geachtet werden müssen. Nur so kann eine rasche Arbeitsmarktintegration gelingen. Weiters fordert die BAK die Umsetzung der Forderungen der Sozialpartner des Bad Ischler Dialogs 2016:

- Zugang zu Lehrstellen in allen Berufen für jugendliche AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem 15. Lebensjahr, Ausweitung der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr auf diese Personengruppe.
- Umsetzung der Sozialpartnereinigung von Bad Ischl 2011: Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab dem 6. Monat nach Antragstellung auf Asyl mit Ersatzkraftstellung (Arbeitsmarktprüfung).
- Notwendige Ressourcen für eine „early intervention“-Politik für Flüchtlinge sicherstellen.
- Ermöglichung eines anrechnungsfreien Zuverdienstes für Personen in der Grundversorgung bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach Ende des absoluten Beschäftigungsverbotes.
- Für AsylwerberInnen in der Grundversorgung mit Arbeitsmarktzugang soll nach Ende einer Beschäftigung innerhalb bestimmter Fristen die Rückkehr in die Grundversorgung (Wohnplatzsicherung) ermöglicht werden.
- AMS-Impulsprogramm für Betriebe zur Beschäftigung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.
- Alle Eingliederungsmaßnahmen, die anderen Arbeitslosen zur Verfügung stehen, sollen in gleicher Weise auch für Asylberechtigte Anwendung finden (Eingliederungsbeihilfe, Arbeitstraining, Arbeitserprobung, berufspraktische Tage...).
- Lehrlinge: Auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen aufgrund unterschiedlicher Berufskulturen, Sprache etc kurze, angemessene Kennenlernphasen im Betrieb möglich sein. Sinnvoll und notwendig ist in vielen Fällen auch eine Begleitung der Lehrlinge. Dazu soll auch das Lehrlingscoaching – wie auch bereits in Pilotprojekten zur überregionalen und regionalen Lehrstellenvermittlung angewandt – eine wichtige Schnittstellen- und Betreuungsfunktion vor Ort einnehmen. Die Betreuungssysteme der Länder sollen sich eng mit dem Lehrlingscoaching abstimmen.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.